

98. 1. Welcher Grund rechtfertigt es, gemäß § 61 Nr. 2 StPD., von der Vereidigung abzusehen?
2. Wie ist dieser Grund nach § 64 StPD. im Protokoll anzugeben?

IV. Straffenat. Urtr. v. 25. September 1934 g. R. 4 D 733/34.

I. Landgericht Chemnitz.

Gründe:

In der Verhandlung über die Klage, die dem Angeklagten einen unsittlichen Angriff auf ein zwölf Jahre altes Mädchen zur Last legt, sind die Eltern des verletzten Kindes als Zeugen vernommen worden. Der Angeklagte hat ihre Vereidigung verlangt. Das LG. hat daraufhin folgenden Beschluß verkündet:

„Von der Vereidigung der Eheleute Sch. wird abgesehen. Der Ehemann Sch. ist bereits in der Ehesache R. als Zeuge eidlich vernommen worden. Außerdem ist der Ehemann Sch. in gleicher Weise wie die Ehefrau Sch. als Angehöriger des verletzten Kindes besser unvereidigt zu lassen (§ 61 Nr. 2 StPD.).“

In den Gründen des angefochtenen Urteils spricht sich das LG. dahin aus, daß den Angaben jener Eheleute ohne Bedenken voller Glaube beizumessen sei.

Dieses vom Beschwerdeführer gerügte Verfahren verletzt die gesetzlichen Vorschriften, die für die Entscheidung über die Vereidigung der Zeugen maßgebend sind.

Zunächst greift das LG. mit dem Grund, den es in erster Reihe für das Unterbleiben der Vereidigung des Ehemannes Sch. anführt, offensichtlich fehl. Die Tatsache, daß der Zeuge in einem anderen Verfahren Zeugnis über den von der Klage erfaßten Lebensvorgang abgelegt und mit dem Eide bekräftigt hat, vermag die Unterlassung der Vereidigung keinesfalls zu rechtfertigen.

Im übrigen schließt der Umstand, daß gemäß § 61 Nr. 2 StPD. von der Vereidigung nach dem Ermessen des Gerichts beim Verletzten sowie bei seinen Angehörigen abgesehen werden kann, die Nachprüfung durch den Senat nicht aus. Denn das Revisionsgericht ist, soweit das Gesetz Ermessensfreiheit für gerichtliche Anordnungen einräumt, zur Erörterung der Frage verpflichtet, ob die dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen gezogenen Grenzen eingehalten worden sind (vgl. RGZ. Bd. 125 S. 307, Bd. 135 S. 117). Diese Frage kann in der gegenwärtigen Sache nicht bejaht werden. Vielmehr ruft die zusammenfassende Würdigung der Gründe des ablehnenden Beschlusses und des verurteilenden Erkenntnisses den Verdacht hervor, daß sich das LG., ohne Sinn und Zweck des § 61 Nr. 2 StPD. zu beachten, willkürlich dazu entschlossen hat, von der Vereidigung der Zeugen abzusehen.

Das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) hält den Grundsatz des Eideszwanges aufrecht, sucht aber, wie seine amtliche Begründung (DRAnz. v. 27. November 1933 Nr. 277) ergibt, unter anderem den Mißstand zu beheben, der nach dem bis dahin geltenden Recht insofern vorlag, als das Gericht nicht selten zur Vereidigung eines Zeugen „trotz der klaren Erkenntnis, daß sich der Zeuge in offenbare Unwahrheiten verstrickt hat,“ genötigt war. Auf dieser Erwägung beruht auch die in § 61 Nr. 2 StPD. eingeführte Neuerung. Sie läßt eine Ausnahme vom Eideszwang in Rücksicht auf die Voreingenommenheit gegen den Beschuldigten zu, die den Verletzten und seine Angehörigen erfahrungsgemäß in vielen Fällen be-

herrscht. In der amtlichen Begründung wird hierzu folgendes bemerkt:

„Hier ist eine sorgsame Anwendung des richterlichen Ermessens notwendig. Es darf nicht etwa der Eindruck entstehen, als halte das Gesetz den Verletzten für unglaubwürdig und daher für eidesunwürdig. Die Vorschrift soll das Gericht nur darauf hinweisen, daß nach den Erfahrungen des Lebens die Vereidigung solcher Aussagen zu einer Gefahr für den Zeugen werden kann. Damit soll sie zu einer gewissenhaften Prüfung anleiten, ob die Vereidigung des Zeugen geboten ist. Das Gericht wird also im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens von der Vereidigung absehen, wenn es befürchtet, daß die Versuchung für den Zeugen, die Unwahrheit zu sagen, zu groß und daher auch die beeidigte Aussage wertlos sein würde.“

Aus dieser Begründung kann der Grundsatz hergeleitet werden, daß das Gericht die Entscheidung der Vorfrage, ob der als Zeuge vernommene Verletzte oder Angehörige des Verletzten der gesetzlichen Regel entsprechend zu vereidigen oder ob von der Vereidigung kraft der in § 61 Nr. 2 StPD. zugelassenen Ausnahme abzusehen sei, von der inneren Stellungnahme zur Glaubwürdigkeit des Zeugen abhängig machen muß. Die Vereidigung ist anzuordnen, wenn bei der Prüfung der Vorfrage kein Anzeichen dafür ersichtlich wird, daß der Zeuge mit seinen Angaben von der Wahrheit abweicht, weil er gegen den Beschuldigten voreingenommen ist; andererseits rechtfertigt es jedes Anzeichen für eine das Zeugnis beeinflussende, dem Angeklagten ungünstige Gesinnung des Zeugen, von der Vereidigung abzusehen. Das freie Ermessen des Gerichts aber hat Raum, soweit darüber zu befinden ist, ob sich der Zeuge voreingenommen gegen den Angeklagten und geneigt zu wahrheitswidriger Belastung zeigt. Der bei der Lösung der Vorfrage zu berücksichtigende Grundsatz läßt dann den in § 261 StPD. aufgestellten Grundsatz der freien Beweiswürdigung unberührt. Faßt das Gericht, um die Hauptfrage der Täterschaft und der Schuld des Angeklagten zu entscheiden, das gesamte Ergebnis der Verhandlung ins Auge, so ist es ihm nicht verwehrt, das Zeugnis des Verletzten oder seines Angehörigen als glaubhaft zu verwerten, obwohl es wegen der zuvor erörterten Bedenken von der Vereidigung abgesehen hat.

Um der Wahrheitsforschung willen ist viel daran gelegen, daß sich die Gerichte bei der Entscheidung über die Vereidigung des Verletzten und seiner Angehörigen der in der amtlichen Begründung verlangten sorgfamen und gewissenhaften Prüfung befleißigen. Da § 64 StPD. die Angabe des Grundes des Unterbleibens der Vereidigung in der Sitzungsniederschrift vorschreibt, haben sie Gelegenheit, jedem Einwand in dieser Beziehung zu begegnen, indem sie, ohne ihre in den Rahmen des freien Ermessens fallenden Erwägungen näher auszuführen, doch zum Ausdruck bringen, daß die Beforgnis, das in § 61 Nr. 2 StPD. bezeichnete Verhältnis könne das Zeugnis von der Wahrheit ablenken, der Vereidigung entgegensteht. Würde das oberflächliche Verfahren, auf das die Sitzungsniederschrift in der gegenwärtigen Sache hinweist, um sich greifen, so wäre aus einer solchen Übung eine für den Angeklagten überaus gefährliche Beeinträchtigung der Wahrheitsforschung zu erwarten. Entgegen dem Willen des Gesetzes würden der Verletzte und seine Angehörigen von der Pflicht, mit dem Eid für die Wahrheit ihrer Bekundung einzutreten, regelmäßig befreit werden, während ihr unvereidigtes Zeugnis doch grundsätzlich Geltung als vollwertiges Beweismittel zu beanspruchen hätte. Jede unklare Bemerkung in der Sitzungsniederschrift, wie sie hier mit den Worten vorkommt, „die Zeugen bleiben besser unvereidigt“, würde den Erfolg einer Revision vereiteln. Eine derartige Anwendung des § 61 Nr. 2 StPD. darf nicht geduldet werden.